

**Bischof Konrad Martin - Stiftung**  
**des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e. V.**

**Paderborn**

- Eine Hilfe für die Diaspora-Christen -

---

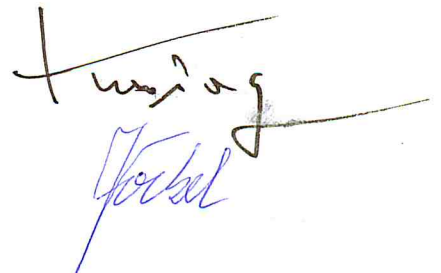
**Präambel**

Die religiösen Anschauungen und Ausdrucksformen nicht nur junger Menschen in Deutschland sind einem tiefgehenden Wandel gegenüber traditionellen Sinnzusammenhängen unterworfen. Der Prozess der Säkularisierung hat nach dem Wegfall totalitärer Denkmuster zu einem bislang nicht gekannten Wertewandel und zu einer Pluralität von Lebens- und Glaubensformen geführt.

In der komplexen Situation eines Neuanfangs, der gerade jungen Menschen als unübersichtlich und spannungsreich erscheinen muss, kommt dem Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken eine substantielle Verantwortung innerhalb der Gesamtkirche zu. Das Bonifatiuswerk kann dazu beitragen, dass besonders Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der säkularen Diaspora die heilbringende und lebensspendende Botschaft des Evangeliums zeitgemäß und nachhaltig erschlossen wird. Damit leistet es einen Beitrag, auch in der heutigen Zeit Christen neu in der Gemeinschaft der Kirche willkommen zu heißen und sie an Erfahrungen teilhaben zu lassen, die ihr Leben reicher und sinnerfüllter machen.

Bischof Konrad Martin, 1856-1879 Bischof von Paderborn, unermüdlicher Kämpfer für die Freiheit der Kirche und die Bewahrung des christlichen Glaubens, hat seine Weisheit und Kraft wegweisend den besonderen Anliegen der Diaspora gewidmet. Deswegen soll die nachfolgend errichtete Stiftung seinen Namen in dankbarer Verehrung tragen.

Paderborn, 04. Dezember 2002



# Stiftungsgeschäft

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V., Paderborn, vertreten durch seinen Vorstand, Vorsitzenden (Präsident) Georg Freiherr von und zu Brenken, stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident) Wilhelm Vockel und durch ein weiteres Vorstandsmitglied Herrn Prälat Bruno Kresing, errichtet hiermit unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 – StiftG NW – (GV NW S. 274/SGV NW 40) sowie die Stiftungsordnung für das Erzbistum Paderborn (Diözesangesetz vom 13. März 1977, in: KA 121(1978) 57-58, Nr. 99) die gemeinnützige

## Bischof Konrad Martin - Stiftung

als rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts iSd § 2 Abs. 4 StiftG NW.

Zweck der Stiftung ist die nationale und internationale Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung und Bildung der katholischen Kirche in den Gebieten der Diaspora Deutschlands, Nordeuropas, sowie Estlands und Lettlands.

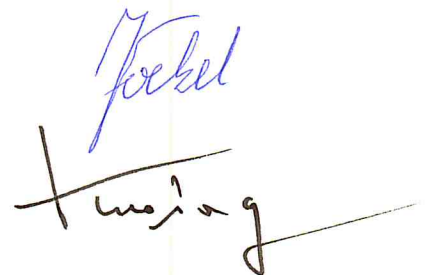
Das Bonifatiuswerk sichert der Stiftung als Anfangsvermögen einen Kapitalbetrag von € 100.000,-- zu.

**Organ** der Stiftung ist der **Vorstand**.

Weitere Inhalte sind in einer Stiftungssatzung festgelegt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Sie wird der Aufsicht des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn unterstellt.

Paderborn, den 04. Dezember 2002



**Bischof Konrad Martin - Stiftung**  
**des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e. V.**  
**Paderborn**

---

**Stiftungssatzung**

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen "Bischof Konrad Martin - Stiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts iSd § 2 Abs. 4 StiftG NW.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Paderborn.

## **§ 2** **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die umfassende, nationale und internationale Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung und Bildung der katholischen Kirche in den Gebieten der Diaspora Deutschlands, Nordeuropas, sowie Estlands und Lettlands.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 AO für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der in Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke.

Die Erfüllung dieses Zweckes erfolgt insbesondere durch die Unterstützung

- innovativer und zukunftsorientierter Projekte im Bereich der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenpastoral,
- richtungsweisender Aktionen und Initiativen der Kinder-, Jugend-, sowie Erwachsenensozialarbeit,
- der Arbeit von Kindertagesstätten und Schulen in katholischer Trägerschaft

## **§ 3** **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt € 100.000,--. Es soll durch Zustiftungen und sonstige Zuwendungen Dritter erhöht werden.
- (2) Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszweckes vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind. Solche Zustiftungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und nach den Grundsätzen ordentlicher Wirtschaftsführung zu verwalten und ertragreich anzulegen. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsaufsicht zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung gewährleistet ist.
- (4) Soweit möglich und erforderlich sollen im steuerrechtlichen Rahmen zweckgebundene und freie Rücklagen gebildet werden. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können die Erträge des Vermögens zur Bildung solcher Rücklagen in steuerlich zulässiger Höhe verwendet werden.

## **§ 5**

### **Mittelverwendung**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe der Stiftung**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht zur gleichen Zeit Arbeitnehmer der Stiftung sein.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane müssen der römisch-katholischen Kirche angehören und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Sie haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, höchstens fünf Personen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des amtierenden Stiftungsvorstandes – mit Ausnahme des ersten Vorstandes – durch den Generalvorstand des Bonifatiuswerk e.V., Paderborn, ernannt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederberufungen sind zulässig. Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit durch den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes e. V., Paderborn, abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen. Für den Vorstand kann keine Person kandidieren, die das 70. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus den Mitgliedern den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der jeweiligen Amtszeit.
- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

## § 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben der Stiftung wahr. Er führt die Geschäfte der Stiftung und hat im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er veranlasst die Prüfung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer.
  
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  - a) Durchführung der Beschlüsse;
  - b) Verwaltung des Stiftungsvermögens;
  - c) Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel;
  - d) Durchführung oder Überwachung der Fördermaßnahmen;
  - e) Erstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses mit beigefügter Vermögensübersicht nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Genehmigung des Jahresabschlusses; nach erfolgter Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer
  - f) Berichterstattung gegenüber der Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftung und die laufende Erfüllung der Stiftungszwecke;
  - g) Vorbereitung und Ladung zu den Sitzungen;
  - h) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens der Tag der Sitzung, die Tagesordnung, die Anwesenden und die Beschlüsse aufzuführen sind. Es ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, darunter muss mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende der Stiftung sein.
  - i) Entscheidung über Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, sowie Umwandlung der Stiftung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung
  - j) Durchführung aller nach dem staatlichen und kirchlichen Stiftungsrecht erforderlichen Maßnahmen.
  
  - k) Auflösung der Stiftung
  
- (3) Der Vorstand kann die Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise durch Vertrag auf Dritte übertragen. Er kann Dritten für Handlungen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen, Vertretungsvollmacht erteilen. Zur Erfüllung der laufenden Geschäfte kann er Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Diese Beschäftigten sind ihm gegenüber verantwortlich.

Den Beschäftigungsverhältnissen ist das kirchliche Arbeitsrecht, insbesondere die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22.09.1993“, zugrunde zu legen.

## **§ 9**

### **Satzungsänderung, Auflösung**

- (1) Satzungsänderungen, Zweckerweiterung und Zweckänderung, sowie Umwandlung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann jederzeit durch Satzungsänderung ein Kuratorium als zweites Organ der Stiftung einrichten und dessen Mitglieder berufen. Das Kuratorium soll dann Beratungsfunktion haben.
- (2) Die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind nur bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zulässig. Für solche Beschlüsse ist ebenfalls Einstimmigkeit erforderlich. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung der Stiftungszwecke von Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können die Vorstandsmitglieder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Bei Zweckänderungen dürfen ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke vorgesehen werden.

## **§ 10**

### **Anfallberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfalls seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V., Paderborn, zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die einem der Zielsetzung der Stiftung vergleichbaren Zweck entsprechen.

## **§ 11**

### **Stiftungsaufsicht**

- 1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts. Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.
- 2) Die staatlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.



**§ 12**  
**Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem StiftG NW ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, sind mit dem Finanzamt abzustimmen.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der **Genehmigung** der Stiftung in Kraft.

Paderborn, den 04. Dezember 2002

*D. Müller*

*H. Hering*

*F. Jöckel*